

Richtlinie zur Wahlwerbung in der Gemeinde Burow

Präambel

Aus Anlass von Wahlen sind die Gemeinden verpflichtet, den Wahlvorschlagsträgern Werbemöglichkeiten zu gewähren. Die Kommune kann die Plakatierung dabei auf von ihr ausgewiesene Flächen beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ermöglicht wird.

Spezielle gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung dieses Anspruchs bestehen nicht. Entscheidend ist die Wahrung der Chancengleichheit zwischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die Gemeinde Burow stellt zu diesem Zweck gemeindeeigene Plakatflächen bzw. Wahlplakattafeln in Form von Bauzaunfeldern an geeigneten Standorten zur Verfügung.

Diese Richtlinie regelt Art, Umfang, Ort und Dauer der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Burow. Sie dient der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Gleichbehandlung aller politischen Akteure sowie der einheitlichen Verwaltungspraxis.

Rechtsgrundlage sind § 7 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Burow.

Geltungsbereich: Gemeinde Burow mit den Ortsteilen **Burow, Weltzin und Mühlenhagen**.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Sondernutzungen des öffentlichen Straßenraums, die dem Zwecke der Wahlwerbung dienen.
- (2) Sie gilt für politische Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber sowie sonstige politische Vereinigungen, die zu einer Wahl zugelassen sind.

§ 2 Zulässige Formen der Wahlwerbung

(1) Wahlwerbung ist zulässig in Form von:

- Plakaten (maximal DIN A1) an den von der Gemeinde bereitgestellten Werbetafeln (Bauzäunen),
- Infoständen oder Pavillons.

(2) Nicht zulässig sind:

- Plakatierungen an Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Brücken, Geländern, Bäumen, Friedhofseinfriedungen, öffentlichen Denkmälern, Straßenlaternen sowie im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen,
- Bodenbemalungen, Beklebungen, Lichtprojektionen oder Tonübertragungen,
- Befestigungen, die Schäden am Straßenkörper verursachen oder Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen,
- Bannerwerbung,

- das Bekleben oder Anbringen von Werbemitteln an technischen Anlagen der Kommune, der ihr zugeordneten Ver- und Entsorgungsträger oder an kommunalen Gebäudeflächen jeglicher Art.

(3) Eine weitergehende Wahlwerbung im öffentlichen Raum ist unzulässig.

§ 3 Zeitlicher Rahmen

- (1) Wahlwerbung ist sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.
- (2) Sie ist spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin vollständig zu entfernen.
- (3) Nach Ablauf der Frist kann die Gemeinde Burow verbliebene Werbeträger auf Kosten der Verantwortlichen entfernen.
- (4) Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn beim Ordnungsamt des Amtes Treptower Tollensewinkel schriftlich zu beantragen.

§ 4 Umfang und Standorte

(1) Grundsatz

Die Wahlwerbung mit Wahlplakaten ist ausschließlich auf den von der Gemeinde Burow bereitgestellten Werbetafeln (Bauzäunen) zulässig.

Eine Plakatierung außerhalb dieser Flächen ist untersagt.

(2) Standort

Die Werbetafel (Bauzaun) befindet sich an folgendem Standort:

Die Werbetafel (Bauzaun) befindet sich an folgendem Standort:

Burow:

An der L 35 neben dem Löschteich, Koordinaten: **53°46'23.1"N 13°16'00.8"E**

Dorfplatz in Burow , Koordinaten: **53°46'22.6"N 13°16'22.8"E**

Weltzin:

Am Teich (gegenüber) der Feuerwehr in Weltzin, Koordinaten: **53°44'59.8"N 13°17'24.2"E**

Mühlenhagen:

Dorfmitte neben der Hausnummer 17, Koordinaten: **53°43'56.2"N 13°16'28.7"E**

(3) Zuteilung

Jede Partei, Wählervereinigung oder jeder Einzelbewerber darf maximal 5% der Werbefläche pro Standort (je Wahlplakattafel) anbringen. Die Plakate dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten. Diese Regelung gilt für alle Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber gleichermaßen.

(4) Ordnung und Zustand

Beschädigte oder herunterhängende Plakate sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen oder zu ersetzen.

Die Frist zur Entfernung der Wahlplakate wird mit der jeweiligen Sondernutzung festgesetzt.

§ 5 Infostände, Pavillon

(1) Für Infostände ist eine Anzeige beim Amt Treptower Tollensewinkel **mindestens 10 Tage vor der Aufstellung** erforderlich.

(2) Der Durchgang für Fußgängerinnen und Fußgänger muss **mindestens 1,50 m** betragen.

(3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Platz zu reinigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

§ 6 Wahlwerbung mittels Werbegroßflächen (Großflächenplakate)

(1) Falls mögliche Standorte für die Aufstellung von Werbegroßflächen regelmäßig unmittelbar an Bundes- oder Landesstraßen befinden sollten, ist die Genehmigung beim **Straßenbauamt Neustrelitz, Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz** zu beantragen.

(2) Eine Erlaubnis wird grundsätzlich nur für Standorte **an den Ortsaus- oder Ortseingängen**, nicht jedoch innerhalb der Ortsdurchfahrten, erteilt.

§ 7 Verkehrssicherheit und Haftung

(1) Werbemittel sind standsicher an den vorgegebenen Stellen (gemäß §4) zu befestigen und so anzubringen, dass keine Gefährdung besteht. (Pavillon und Infostände)

(2) Die Verantwortlichen haften für alle Schäden, die durch unsachgemäße oder nicht genehmigte Wahlwerbung entstehen. (Pavillon und Infostände)

(3) Die Gemeinde Burow kann jederzeit die Entfernung von Werbeträgern verlangen, wenn Belange der Verkehrssicherheit, des Ortsbildes oder der Sauberkeit verletzt werden.

§ 8 Gleichbehandlung und Neutralität

(1) Alle Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden gleichbehandelt.

(2) Eine inhaltliche Prüfung der Wahlwerbung erfolgt nicht; sie obliegt allein den jeweiligen Wahlvorschlagsträgern.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Bei Missachtung dieser Richtlinie werden die entsprechenden Werbeträger **sofort und ohne vorherige Ankündigung** im Wege der **Ersatzvornahme** entfernt. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Eine Herausgabe der entfernten Materialien erfolgt erst nach Leistung einer Sicherheit, mindestens in Höhe des doppelten Material- und Arbeitswertes.

(2) Zusätzlich liegt bei Zuwiderhandlungen eine **ungenehmigte Sondernutzung** öffentlicher Straßen vor, die gemäß der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Burow als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burow, den 12.02.26



Mielke

Bürgermeister



Hinweis

Durch die Bereitstellung der genannten Wahlwerbemöglichkeiten wird durch das Amt Treptower Tollensewinkel ausreichend Gelegenheit gegeben, die Wahlaussagen der Parteien und Bewerberinnen bzw. Bewerber den Wählerinnen und Wählern zugänglich zu machen. Damit wird der verfassungsrechtliche Anspruch auf Chancengleichheit gewahrt und dem Mecklenburg-Vorpommern vom 27. September 2022 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen entsprochen.